

# Laibacher Diöcesanblatt.

Nr. 9.

1885.

Inhalt: I. Litterae apost. Leonis P. P. XIII. de studiis litterarum promovendis. — II. Gesetz betreffend die Abänderung und Ergänzung der Gewerbeordnung hinsichtlich der Sonn- und Feiertagsruhe, der Abend- und Sonntagschulen, der Verwendung von jugendlichen Hilfsarbeitern und Frauenspersonen zu gewerblichen Beschäftigungen und des Haltens von Lehrlingen. — III. Ministerialverordnung Nr. 83, bezüglich der Gestattung von gewerblicher Arbeit an Sonntagen bei einzelnen Kategorien von Gewerben. — IV. Erläuterung der Ministerialverordnung Nr. 83. — V. Ministerialverordnung betreffs Gestattung der Nacharbeit jugendlicher Hilfsarbeiter für bestimmte Kategorien bei Gewerben. — VI. Ministerialverordnung Nr. 86, betreffs Ergänzung des §. 96 b obigen Gesetzes. — VII. Bestellung von Religionslehrern an Privatlehranstalten. — VIII. Erinnerung wegen Enthebung vom Haupttrapport. — IX. Concurs-Berlaubarung. — X. Chronik der Diöcese.

## I.

### De studiis litterarum in sacro seminario romano provehendis.

Dilecto Filio nostro Lucido Mariae Titulo Sessoriano S. R. E. Presbytero Cardinali  
Parocchi Nostro in urbe Vicario.

## LEO PP. XIII.

Plane quidem intelligis, quod saepe Nos et non sine causa diximus, summa esse contentione et assiduitate enitendum, ut Clericorum ordo quotidie magis doctrinarum cognitione floreat. Cuius necessitatem rei maiorem efficit natura temporum: propterea quod in tanto ingeniorum cursu tamque inflammato studio discendi, nequaquam posset Clerus in muneribus officiisque suis cum ea, qua par est, dignitate atque utilitate versari, si quae ingenii laudes tanto opere expetuntur a ceteris, eas ipse neglexerit. — Hac Nos de causa ad disciplinam eruditionis, praesertim in alumnis sacri ordinis, animum adiunximus: et a scientia rerum graviorum exorsi, philosophiae theologiaeque studia ad veterum rationem, auctore Thoma Aquinate, revocanda curavimus: cuius quidem opportunitatem consilii is ipse, qui iam consecutus est, exitus declaravit. — Verum quoniam permagna doctrinae pars, et ad cognitionem iucunda et ad usum urbanitatemque longe fructuosa, humanioribus litteris continetur, ideo nunc ad illarum incrementa nonnihil constituere decrevimus.

Quod primo loco illuc pertinet, ut suum Clerus teneat decus: est enim litterarum laus multo nobilissima: quam qui adepti sint, magnum aliquod existimantur adepti; qui careant, praecipua quadam

apud homines commendatione carent. — Ex quo intelligitur, quale esset illud Iuliani imperatoris callidissimum et plenum sceleris consilium, qui ne liberalia studia exercerent christianis interdixerat. Futurum enim sentiebat, ut facile despicerentur expertes litterarum, nec diu florere christianum posse nomen, si ab humanitatis artibus alienum vulgo putaretur. — Deinde vero quoniam ita sumus natura facti, ut ex iis rebus quae sensibus percipiuntur ad eas assurgamus quae sunt supra sensus, nihil est fere ad invandam intelligentiam maius, quam scribendi virtus et urbanitas. Nativo quippe et eleganti genere dicendi mire invitantur homines ad audiendum, ad legendum: itaque fit ut animos et facilius pervadat et vehementius teneat verborum sententiarumque luminibus illustrata veritas. Quod habet quandam cum cultu Dei externo similitudinem: in quo scilicet magna illa inest utilitas, quod ex rerum corporearum splendore ad numen ipsum mens et cogitatio perducitur. Isti quidem eruditionis fructus nominatim sunt a Basilio et Augustino collaudati: sapientissimeque Paulus III decessor Noster scriptores catholicos iubebat stili elegantiam assumere, ut haeretici refellerentur, qui doctrinae laudem cum litterarum prudentia coniunctam sibi solis arrogarent.

Quod autem litteras dicimus excoli a Clero diligenter oportere, non modo nostrates intelligimus, sed etiam graecas et latinas. Immo apud nos plus est priscorum Romanorum litteris tribuendum, tum quod est latinus sermo religionis catholicae Occidente toto comes et administer, tum etiam quia in hoc genere aut minus multi aut non nimis studiose ingenia exercent, ita ut laus illa latine cum dignitate et vanustate scribendi passim consenuisse videatur. — Est etiam in scriptoribus graecis accurate elaborandum: ita enim excellunt et praestant in omni genere exemplaria graeca, nihil ut possit politius perfectiusque cogitari. Huc accedit quod penes Orientales graecae litterae vivunt et spirant in Ecclesiae monumentis usuque quotidiano: neque minimi illud faciendum, quod eruditi graecis litteris, hoc ipso quod graece sciunt, plus habent ad latinitatem Quiritium facultatis.

Quarum rerum utilitate perspecta, Ecclesia catholica, quemadmodum cetera quae honesta sunt, quae pulcra, quae laudabilia, ita etiam humanarum litterarum studia tanti semper facere consuevit, quanti debuit, in eisque provehendis curarum suarum partem non mediocrem perpetuo collocavit. — Revera sancti Ecclesiae Patres, quantum sua cuique tempora siverunt, exculi litteris omnes: nec in eis desunt, qui tantum ingenio et arte valuerunt, ut veterum romanorum graecorumque praestantissimis non multum cedere videantur. — Similiter hoc summum beneficium Ecclesiae debetur, quod libros veteres poetarum, oratorum, historicorum latinos graecosque magnam partem ab interitu vindicavit. Et, quod nemo unus ignorat, quibus temporibus bonae litterae vel per incultum et negligentiam iacerent, vel inter armorum strepitus Europa tota conticescerent, in communibus monachorum ac presbyterorum domiciliis unum nactae sunt ex tanta illa turba barbarieque perfugium. — Neque praetereundum, quod ex romanis Pontificibus decessoribus Nostris plures nu-

merantur clari scientia harum ingenuarum artium, quas qui tenent eruditi vocantur. Quo nomine permansura profecto memoria est Damasi, Leonis Gregorique magnorum, Zachariae, Silvestri II., Gregorii IX., Eugenii IV., Nicolai V., Leonis X. Et in tam longo Pontificum ordine vix reperiatur, cui non debeant litterae plurimum. Providentia enim munificentiaeque illorum, cupidae litterarum iuventuti passim scholae et collegia constituta: bibliothecae alendis ingeniis paratae: iussi Episcopi ludos aperire in Dioecibus litterarios: eruditi viri beneficiis ornati, maximisque propositis praemiis ad excellentiam incitati. Quae quidem tam vera sunt, tamque illustria, ut ipsi saepe Apostolicae Sedis vituperatores, praeclare romanos Pontifices de studiis optimis meritos, assentiantur.

Quamobrem et explorata utilitate et exemplo decessorum Nostrorum adducti, curare diligenterque providere decrevimus, ut huius etiam generis studia apud Clericos vigeant et in spem gloriae veteris revirescant. Sapientia autem operaque tua, dilecte fili Noster, plurimum confisi, hoc, quod exposuimus, consilium in sacro Seminario Nostro Romano exordiemur: nimirum volumus, ut in eo certae destinataeque scholae adolescentibus aperiantur acrioris ingenii diligentiaeque: qui emenso, ut assolet, italicarum, latinarum, graecarumque curriculo litterarum, possint sub idoneis magistris limatius quiddam in illo triplici genere perfectiusque contingere. Quod ut ex sententia succedat, tibi mandamus ut viros idoneos deligas, quorum consilium atque opera, Nobis auctoribus, ad id quod propositum est, adhibeatur.

Auspicem divinorum munerum, benevolentiaeque Nostrae testem tibi, dilecte fili Noster, Apostolicam Benedictionem peramanter in Domino impertimus.

Datum Romae apud S. Petrum die XX. Maii Anno MDCCCLXXXV. Pontificatus Nostri Octavo.

**LEO PP. XIII.**

## II.

**Gesetz vom 8. März 1885,**

betreffend die Abänderung und Ergänzung der Gewerbeordnung hinsichtlich der Sonn- und Feiertagsruhe, der Abend- und Sonntagschulen, der Verwendung von jugendlichen Hilfsarbeitern und Frauenspersonen zu gewerblichen Beschäftigungen und des Haltens von Lehrlingen.

## §. 73.

**Hilfsarbeiter.**

Unter Hilfsarbeitern werden in diesem Gesetze alle Arbeitspersonen, welche bei Gewerbsunternehmungen in regelmäßiger Beschäftigung stehen, ohne Unterschied des Alters und Geschlechtes verstanden, und zwar:

a) Gehilfen (Handlungsgehilfen, Gesellen, Kellner, Kutscher bei Fuhrgewerben und dergl.);

b) Fabrikarbeiter;

c) Lehrlinge;

d) jene Arbeitspersonen, welche zu untergeordneten Hilfsdiensten beim Gewerbe verwendet werden [ohne zu den im Artikel V, lit. d) des Einführungsgesetzes zur Gewerbeordnung bezeichneten Personen zu gehören].

Zu den Hilfsarbeitern gehören auch die Arbeitspersonen, welche bei solchen Gewerbsunternehmungen regelmäßig beschäftigt sind, die von den im Artikel V des Einführungsgesetzes zur Gewerbeordnung aufgeführten physischen oder moralischen Personen neben den der Gewerbeordnung nicht unterliegenden Beschäftigungen oder Unternehmungen dieser Personen betrieben werden.

Die für höhere Dienstleistungen in der Regel mit Jahres- oder Monatsgehalt angestellten Individuen, wie: Werkführer, Mechaniker, Factoren, Buchhalter, Cassiere, Expedienten, Zeichner, Chemiker und dergl. werden unter Hilfsarbeitern nicht begriffen.

## §. 74 a.

**Arbeitspausen.**

Zwischen den Arbeitsstunden sind den Hilfsarbeitern angemessene Ruhepausen zu gewähren, welche nicht weniger als anderthalb Stunden betragen müssen, wovon nach der Beschaffenheit des Gewerbebetriebes thunlichst eine Stunde auf die Mittagszeit zu entfallen hat. Wenn die Arbeitszeit vor oder diejenige nach der Mittagsstunde fünf Stunden oder weniger beträgt, so kann die Ruhepause mit Ausnahme der für die Mittagszeit bestimmten Stunde für die betreffende Arbeitszeit entfallen.

Bei der Nachtarbeit (§. 95) haben diese Vorschriften sinngemäße Anwendung zu finden.

Der Handelsminister im Einvernehmen mit dem Minister des Innern wird nach Anhörung der Handels- und Gewerbekammern ermächtigt, je nach dem thatsächlichen Bedarfe einzelnen Kategorien von Gewerben, namentlich

jenen, bei denen eine Unterbrechung des Betriebes unthunlich ist, eine angemessene Abkürzung der Arbeitspausen zu gestatten.

## §. 75.

**Sonn- und Feiertagsruhe.**

An Sonntagen hat alle gewerbliche Arbeit zu ruhen.

Ausgenommen hievon sind alle an den Gewerbelocalen und Werksvorrichtungen vorzunehmenden Säuberungs- und Instandhaltungsarbeiten.

Der Handelsminister im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und dem Minister für Cultus und Unterricht wird jedoch ermächtigt, bei einzelnen Kategorien von Gewerben, bei denen eine Unterbrechung des Betriebes unthunlich oder bei denen der ununterbrochene Betrieb im Hinblick auf die Bedürfnisse der Consumenten oder des öffentlichen Verkehrs erforderlich ist, die gewerbliche Arbeit auch an Sonntagen zu gestatten.

An den Feiertagen ist den Hilfsarbeitern die nöthige Zeit einzuräumen, um den ihrer Confession entsprechenden Verpflichtungen zum Besuche des Vormittagsgottesdienstes nachzukommen.

## §. 75 a.

**Abend- und Sonntagschulen.**

Die Gewerbsinhaber sind verpflichtet, den Hilfsarbeitern bis zum vollendeten 18. Lebensjahre zum Besuche der bestehenden gewerblichen Abend- und Sonntagschulen (Vorbereitungs-, Fortbildungs-, Lehrlings- oder Fachcurse) die erforderliche Zeit einzuräumen.

## §. 93.

Unter jugendlichen Hilfsarbeitern werden in diesem Gesetze Hilfsarbeiter bis zum vollendeten 16. Lebensjahre verstanden.

## §. 94.

Beschränkungen in der Verwendung von jugendlichen Hilfsarbeitern und Frauenspersonen.

Kinder vor vollendetem 12. Jahre dürfen zu regelmäßigen gewerblichen Beschäftigungen nicht verwendet werden.

Jugendliche Hilfsarbeiter zwischen dem vollendeten 12. und dem vollendeten 14. Jahre dürfen zu regelmäßigen gewerblichen Beschäftigungen verwendet werden, sofern ihre Arbeit der Gesundheit nicht nachtheilig ist und die körperliche Entwicklung nicht hindert, dann der Erfüllung der gesetzlichen Schulpflicht nicht im Wege steht.

Die Dauer der Arbeit dieser jugendlichen Hilfsarbeiter darf jedoch acht Stunden täglich nicht übersteigen.

Uebrigens ist der Handelsminister im Einvernehmen mit dem Minister des Innern nach Anhörung der Handels- und Gewerbekammern ermächtigt, im Verordnungswege jene gefährlichen oder gesundheitschädlichen gewerblichen Verrichtungen zu bezeichnen, bei welchen jugendliche Hilfsarbeiter oder Frauenspersonen gar nicht oder nur bedingungsweise verwendet werden dürfen.

Wöchnerinnen dürfen erst nach Verlauf von vier Wochen nach ihrer Niederkunft zu regelmäßigen gewerblichen Beschäftigungen verwendet werden.

#### §. 95.

##### Nachtarbeit.

Jugendliche Hilfsarbeiter dürfen zur Nachtzeit, das ist in den Stunden zwischen acht Uhr Abends und fünf Uhr Morgens zu regelmäßigen gewerblichen Beschäftigungen nicht verwendet werden.

Der Handelsminister im Einvernehmen mit dem Minister des Innern ist jedoch ermächtigt, für bestimmte Kategorien von Gewerben mit Rücksicht auf klimatische Verhältnisse und sonstige wichtige Umstände die obigen Grenzen der Nachtarbeit im Verordnungswege angemessen zu regeln oder überhaupt die Nachtarbeit der jugendlichen Hilfsarbeiter zu gestatten.

#### §. 96 a.

In fabrikmäßig betriebenen Gewerbsunternehmungen darf für die gewerblichen Hilfsarbeiter die Arbeitsdauer ohne Einrechnung der Arbeitspausen nicht mehr als höchstens 11 Stunden binnen 24 Stunden betragen.

#### §. 96 b.

Kinder vor vollendetem 14. Jahre dürfen zu regelmäßigen gewerblichen Beschäftigungen in fabrikmäßig betriebenen Gewerbsunternehmungen nicht verwendet werden.

Jugendliche Hilfsarbeiter zwischen dem vollendeten 14. und dem vollendeten 16. Jahre dürfen nur zu leichteren Arbeiten verwendet werden, welche der Gesundheit dieser Hilfsarbeiter nicht nachtheilig sind und deren körperliche Entwicklung nicht hindern.

Außer den jugendlichen Hilfsarbeitern dürfen auch Frauenspersonen überhaupt zur Nachtarbeit (§. 95) in fabrikmäßig betriebenen Gewerbsunternehmungen nicht verwendet werden.

#### §. 98.

##### Halten von Lehrlingen.

Lehrlinge dürfen nur von solchen Gewerbsinhabern gehalten werden, welche selbst oder deren Stellvertreter die erforderlichen Fachkenntnisse besitzen, um den Vorschriften des §. 100 in Betreff der gewerblichen Ausbildung der Lehrlinge nachkommen zu können.

Jene Gewerbsinhaber, welche wegen eines Verbrechens überhaupt, oder wegen eines aus Gewinnsucht begangenen oder gegen die öffentliche Sittlichkeit gerichteten Vergehens oder einer derlei Uebertretung verurtheilt wurden, dürfen gleich Jenen, welchen nach §. 137 das Recht, Lehrlinge zu halten, entzogen wurde, minderjährige Lehrlinge weder aufnehmen, noch die bereits aufgenommenen länger behalten.

In Fällen, in welchen ein Nachtheil oder Mißbrauch nicht zu besorgen ist, kann die Gewerbsbehörde den im Alinea 2 genannten Gewerbsinhabern die ausnahmsweise Bewilligung zur Aufnahme minderjähriger Lehrlinge ertheilen.

### III.

#### Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und dem Minister für Cultus und Unterricht vom 27. Mai 1885, Nr. 83,

womit auf Grund des §. 75 des Gesetzes vom 8. März 1885 (R. G. Bl. Nr. 22) die gewerbliche Arbeit an Sonntagen bei einzelnen Kategorien von Gewerben gestattet wird.

Auf Grund des §. 75 des Gesetzes vom 8. März 1885 (R. G. Bl. Nr. 22), betreffend die Abänderung und Ergänzung der Gewerbeordnung, werden nachstehende Bestimmungen getroffen.

#### §. 1.

Die Sonntagsruhe hat spätestens Sonntag um 6 Uhr Früh, und zwar für die ganze Arbeiterschaft gleichzeitig zu beginnen und volle 24 Stunden von ihrem Beginne an zu dauern.

#### §. 2.

Für die nachstehenden Kategorien von Gewerben wird die gewerbliche Arbeit auch an Sonntagen gestattet.

##### A. Wegen Unthunlichkeit einer Unterbrechung des Betriebes.

1. Handelsgärtner: Die Sonntagsarbeit ist, soweit es durch Witterungsverhältnisse und im Hinblick auf die Bedürfnisse dieses Betriebes nothwendig erscheint,

mit Beschränkung auf das zur Verrichtung der hiedurch bedingten Arbeiten (Begießen, Lüften), unumgänglich erforderliche Personal und auf einige Tagesstunden gestattet.

2. Eisenhüttenwerke: Die Sonntagsarbeit wird für die bei den continuirlichen, eine Unterbrechung ihrer Natur nach nicht zulassenden Verrichtungen, also bei den Coaks-, Schmelz- und Röstöfen, dann bei den unmittelbar mit Hochöfen verbundenen Stahlwerken und Gießereien verwendeten Arbeiter gestattet. Ferner ist es zulässig, wenn der Betrieb von Puddelwerken, Walzwerken, Eisen- und Metallgießereien und mechanischen Werkstätten im Laufe der Woche während einer Dauer von 24 Stunden oder mehr unterbrochen war, den dadurch entfallenden Arbeitstag durch Heranziehung eines Sonntags auszugleichen.

Endlich darf die Nacht, welche auf den eine Arbeitspause veranlassenden Sonntag folgt, in den erwähnten Werken zum Anheizen der Ofen benützt werden.

Bezüglich des auf einer Bergwerksverleihung beruhenden Betriebes von Schmelz-, Röst- und Coaksöfen hat diese Verordnung nicht Anwendung zu finden; hiefür gelten die Bestimmungen des Gesetzes vom 21. Juni 1884 (R. G. Bl. Nr. 115).

3. Mennig- und Glättefabriken: Die Sonntagsarbeit ist für die im continuirlichen Betriebe beschäftigten Arbeiter gestattet, wogegen die Nebenarbeiten, wie Mahlen, Sieben, Packen u. s. w., am Sonntage zu ruhen haben.

4. Eisenmaillirwerke (Emailgeschirrfabriken): Die Sonntagsarbeit ist nur für den continuirlichen Betrieb bei den Schmelz- und Brennöfen, sowie für das Zinnbrennen gestattet.

5. Kupfer-, Messing-, Tombak-, und Packfongwerke: Die Sonntagsarbeit ist mit Beschränkung auf die bei den continuirlichen, eine Unterbrechung ihrer Natur nach nicht zulassenden Arbeiten gestattet.

6. Zink- und Zinkweißöfen: Die Sonntagsarbeit ist mit Beschränkung auf die bei den continuirlichen, eine Unterbrechung ihrer Natur nach nicht zulassenden Arbeiten gestattet.

7. Maschinenfabriken: Die Sonntagsarbeit ist mit der Beschränkung auf die Werkfertigung von unaufschieblichen Reparaturen gestattet.

8. Kalk-, Cement-, Gyps- und Ziegelsbrennerei: Die Sonntagsarbeit ist mit Beschränkung auf das beim Brennproceß mit continuirlicher Feuerung und rücksichtlich der Ziegeleien außerdem auf das bei der Ueberwachung des auf den Trockenplätzen befindlichen Materials nothwendige Arbeitspersonal (dagegen mit Ausschluß der Ziegelschläger) gestattet.

9. Thonwaarenindustrie: Die Sonntagsarbeit ist nur für die bei den Ofen mit continuirlicher Feuerung beschäftigten Brenner gestattet.

10. Glashüttenbetrieb: Die Sonntagsarbeit ist für das Heiz- und Schmelzpersonale, dann, sofern noch nicht

in allen Glashütten die Schmelzarbeit auf den Sonntag verlegt ist, auch für die Glasmacher (Glasbläser, Glasstrecker) und deren Hilfspersonal gestattet, wogegen die sonstige Arbeit in Glashütten, wie die Borarbeiten (Bochen, Stampfen, Mahlen), die Raffinirung (Schleifen, Malen, Graviren u. s. w.), das Sortiren, Verpacken u. s. w. an Sonntagen zu ruhen haben.

11. Gerberei: Die Sonntagsarbeit ist mit Beschränkung auf höchstens zwei Morgenstunden zum Zwecke des Rührens und Aufschlagens der Häute gestattet.

12. Seidenfärberei: Die Sonntagsarbeit ist für die bei der Schwarzfärberei beschäftigten Arbeiter und mit der Beschränkung auf die unabweislich gebotene Zeitdauer gestattet, sofern dieser Proceß nicht rechtzeitig, nämlich vor Beginn des Sonntags, beendet werden konnte.

13. Bleicherei: Die Sonntagsarbeit ist mit Beschränkung auf einige Stunden und auf jene Zahl von Arbeitern, welche zur Leistung der dringendsten durch das Wesen des chemischen Proceßes bei der Bleicherei bedingten Verrichtungen nothwendig sind, gestattet.

14. Zeugdruckerei: Die Sonntagsarbeit ist mit der Beschränkung auf die behufs Aufrechthaltung des regelmäßigen Wochenbetriebes erforderlichen unaufschiebbaren Manipulationen (wie z. B. in den Farbenküchen, Drydationskammern u. s. w.) und mit der Beschränkung auf die hierzu unabweislich nothwendige Zeitdauer gestattet.

15. Papier- und Halbzeugfabrikation: Die Sonntagsarbeit ist für die mit der Beaufsichtigung und Bedienung der im continuirlichen Betriebe befindlichen Maschinen (Holländer, Papier- und Pappenmaschinen, Desfibreuse, Kochapparate) beschäftigten Arbeiter gestattet.

16. Mühlenindustrie: Die Sonntagsarbeit ist für das bei Ueberwachung der Maschinen und Mühlenapparate beschäftigte Personale gestattet.

17. Zuckerfabriken (Rohzuckerfabriken, Zuckerraffinerien): Die Sonntagsarbeit ist für die eine Unterbrechung nicht erleidenden Betriebsstadien gestattet.

18. Syrup- und Traubenzuckerfabriken: Die Sonntagsarbeit ist gestattet.

19. Conservenerzeugung: Die Sonntagsarbeit ist mit der Beschränkung auf die Fälle, wo bei einer Unterbrechung der Arbeit das zu verarbeitende Materiale dem Verderben ausgesetzt wäre, gestattet.

20. Kaffesurrogatfabriken: Die Sonntagsarbeit ist im Herbst mit Beschränkung auf die Darren gestattet.

21. Bierbrauerei und Malzfabrikation: Die Sonntagsarbeit ist gestattet.

22. Spiritusbrennerei und Raffinerie, Preßhefeerzeugung: Die Sonntagsarbeit ist gestattet.

23. Essigerzeugung: Die Sonntagsarbeit ist für das zum Uebergießen und zur Ueberwachung des Gährungsproceßes erforderliche Personal gestattet.

24. Kunsteisfabrikation: Die Sonntagsarbeit ist für den continuirlichen Betrieb gestattet.

25. Fabrikation chemischer Producte: Die Sonntagsarbeit ist, soweit der Betrieb keine Unterbrechung zuläßt, gestattet, so für die bei den Glüh-, Flamm- und Schmelzöfen, Bleikammern, Retorten u. s. w. beschäftigten Arbeiter.

Insbefondere ist die Sonntagsarbeit gestattet bei der Fabrikation von Schwefel-, Salpeter-, Salz- und Weinstein-säure, Soda und Salpeter, der Ultramarinerzeugung, der Zinkfarbentfabrikation, der Retortenköhlerei und der damit zusammenhängenden Destillation chemischer Producte, der Erzeugung von Stärke und Stärkeproducte, der Pottaschen-erzeugung, der Leimfabrikation, Delfabrikation, Spodium-fabrikation, Erzeugung von Theer- und Harzproducten. In allen Fällen ist jenen Arbeitern, deren Beschäftigung eine Unterbrechung an Sonntagen zuläßt, wie: Professionisten, Backern, Handlangern u. s. w., die Sonntagsruhe zu ge-währen.

26. Fettindustrie (Margarin-, Stearin-, Glycerin- und Ceresinfabrikation): Die Sonntagsarbeit ist bei den eine Unterbrechung nicht zulassenden Betriebsoperationen, insbesondere beim Einschmelzen des rohen Talgs, beim Destillations- und Extractionsverfahren, und zwar soweit die Verwendung der betreffenden Arbeiter auch am Nach-mittage nicht unumgänglich erforderlich ist, nur am Vor-mittag gestattet.

27. Destillation und Raffinirung von Pe-troleum und Ozokerit: Die Sonntagsarbeit ist unter nachstehenden Modalitäten gestattet, nämlich:

- a) wenn die Raffinerien die Destillation durch directe Feuerung betreiben und sich solcher Destillirkessel, resp. Destillirblasen bedienen, welche über 3.500 Kilo-gramm Rohproduct fassen;
- b) wenn selbe die Destillation des Rohproductes mit überhitztem Dampf betreiben und sich solcher Destil-lirkessel, resp. Destillirblasen bedienen, welche über 5.000 Kilogramm Rohproduct fassen;
- c) wenn sie sich solcher Apparate bedienen, die auf eine continuirliche Destillation eingerichtet sind.
- d) Den Destillaturen und Raffinerien, welche sich kleiner Blasen bedienen, ist gestattet, aus den am Samstag in Verwendung gestandenen Blasen, nachdem sie während der Nacht abgekühlt wurden, das Residuum zu entleeren und die Blasen zu reinigen.

28. Leuchtgas-erzeugung: Die Sonntagsarbeit ist gestattet.

B. Im Hinblick auf die Bedürfnisse der Con-jumenten.

1. Bäcker: Die Sonntagsarbeit ist, und zwar bei der Erzeugung von Bäckerwaaren, in den Vormittagsstunden des Sonntags, beziehungsweise in den dem Montag vor-

hergehenden Morgenstunden, beim Verschleiß am ganzen Sonntage gestattet.

2. Zucker-, Kuchen- und Mandolettibäcker: Die Arbeit bei der Erzeugung ist am Sonntag Vormittags, beim Verschleiß den ganzen Tag gestattet.

3. Fleischhauer und Wildprethändler: Die Sonntagsarbeit, und zwar bloß bei der Ausschrotung und beim Verschleiß, ist bis 10 Uhr Vormittags gestattet.

4. Fleischselcher und Wursterzeuger: Die Sonntagsarbeit bei der Erzeugung ist nur Vormittags bis längstens 10 Uhr, der Verschleiß den ganzen Tag gestattet.

5. Gast- und Schankgewerbe: Für dieses Ge-werbe entfällt die Verpflichtung der Sonntagsruhe.

6. Erzeugung und Verschleiß von Soda-wasser: Die Sonntagsarbeit ist bei der Erzeugung in der Zeit vom 1. April bis 1. October, und zwar nur an Vormittagen, bei der Waarenzustellung und beim Verschleiß während des ganzen Jahres überhaupt gestattet.

7. Photographie: Die Sonntagsarbeit ist gestattet.

8. Friseur-, Rasenur-: Die Sonntagsarbeit ist gestattet.

9. Badeanstalten: Die Sonntagsarbeit ist gestattet.

10. Handel mit Lebensmitteln, Fragner, Greisler, Höckler, Obst-, Milch-, Mehlhändler, Griesler, Specerei-, Colonialwaaren- und Delicattessenhändler, Mineralwasserhändler, dann Blumenhändler: Die Sonntagsarbeit ist für den Verschleiß gestattet.

11. Alle anderen Handelsgewerbe, nämlich sowohl die Handelsgewerbe im engeren Sinne (Min. Erlaß vom 16. September 1883, S. 26701) als der den Pro-ductionsgewerben zustehende Verschleiß ihrer Waaren: Die Sonntagsarbeit ist für den Waarenverkauf in dem dormalen zulässigen Umfange, längstens aber bis 12 Uhr Mittags gestattet.

12. Trödler und Pfandleihergewerbe: Die Sonntagsarbeit ist bis längstens 12 Uhr Mittags gestattet.

C. Im Hinblick auf die Bedürfnisse des öffent-lichen Verkehrs ist die Sonntagsarbeit ge-stattet bei:

1. Omnibus- und Stellwagenunternehmungen;
2. Lohnfuhrgewerben (Fiaker, Einspänner u. s. w.);
3. Schiffergewerben auf Binnengewässern;
4. Leichenbestattungsunternehmungen;
5. Unternehmungen für öffentliche Dienste (Dienstmanninstitute, öffentliche Träger, Führer, Boten);
6. Ladarbeiten, und zwar beim Entladen der von der anschließenden Eisenbahn auf die Industriegeleise (Schleppbahn) gestellten Wagen durch die Hilfsarbeiter des betreffenden industriellen Etablissements, dann beim Beladen, hiebei jedoch nur insofern, als das Etablissement durch

Einhaltung der Sonntagsruhe gegenüber der anschließenden Bahnunternehmung in materielle Nachteile (Pönalitäten wegen zu langer Benützungsdauer der Wagen u. dgl.) verfallen würde;

7. Güterbeförderung zum Behufe der Aufgabe von Eilgut bei Eisenbahnen und Dampfschiffen, beziehungsweise zum Behufe der Uebernahme und Zustellung von Eilgut an die Empfänger.

Bei allen vorangeführten Gewerben, bei denen eine Unterbrechung des Betriebes unthunlich oder bei denen der ununterbrochene Betrieb im Hinblick auf die Bedürfnisse der Consumenten oder des öffentlichen Verkehrs erforderlich ist, und aus diesem Grunde die gewerbliche Arbeit an Sonntagen gestattet wird, ist die Sonntagsarbeit immer auf die mit dem eigentlichen continuirlichen Betriebe unmittelbar zusammenhängenden Arbeitsleistungen zu beschränken, wogegen alle anderen Arbeiten, wie Vorbereitungs- oder sonstige Neben- und Hilfsarbeiten zu ruhen haben.

Bei allen übrigen Kategorien von Gewerben hat an Sonntagen alle gewerbliche Arbeit, mit Ausnahme der an

den Gewerbelocalen und Werksvorrichtungen vorzunehmenden Säuberungs- und Instandhaltungsarbeiten (§. 75, Absatz 2 des Gesetzes vom 8. März 1885 [R. G. Bl. Nr. 22]) zu ruhen.

Soweit nach dem Vorangehenden die Sonntagsarbeit gestattet wird, ist von den Gewerbsinhabern thunlichst durch entsprechende Abwechslung der Arbeiter dafür Sorge zu tragen, daß jeder einzelne Arbeiter nur jeden zweiten oder dritten Sonntag oder an jedem Sonntage nur für die Hälfte des Tages zur Arbeit herangezogen werde.

### §. 3.

Uebertretungen der Bestimmungen dieser Verordnung sind nach den Strafbestimmungen der Gewerbeordnung zu ahnden.

### §. 4.

Diese Verordnung tritt gleichzeitig mit dem Gesetze vom 8. März 1885 (R. G. Bl. Nr. 22) in Wirksamkeit.

## IV.

### Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und dem Minister für Cultus und Unterricht vom 30. Juli 1885, Nr. 108,

womit Punkt 10 des §. 2, B der Ministerialverordnung vom 27. Mai 1885 (R. G. Bl. Nr. 83), betreffend die Gestattung der gewerblichen Arbeit an Sonntagen bei einzelnen Kategorien von Gewerben erläutert wird.

Zur Behebung von Zweifeln, welche über die Tragweite der Bestimmung des Punktes 10, des §. 2, B der Ministerialverordnung vom 27. Mai 1885 (R. G. Bl. Nr. 83), betreffend die Gestattung der gewerblichen Arbeit an Sonntagen bei einzelnen Kategorien von Gewerben entstanden sind, finden sich die Minister des Handels, des Innern und des Cultus und Unterrichtes zu der nachstehenden Erläuterung der erwähnten Bestimmung veranlaßt.

Die gewerbliche Arbeit für den Verschleiß von Lebensmitteln, Mineralwässern und Blumen ist am Sonntage den ganzen Tag über gestattet.

Diejenigen Handelsgewerbe, deren Berechtigung sich nebst dem Verschleiß von Lebensmitteln, Mineralwässern und Blumen auch auf den Verschleiß von Waaren anderer Art erstreckt, sind jedoch hinsichtlich des Verschleißes der anderen, nicht unter den Begriff von Lebensmitteln, Mineralwässern und Blumen fallenden Waaren auf die Stunde bis längstens 12 Uhr Mittags beschränkt.

Diese Bestimmung hat mit dem Tage ihrer Kundmachung in Kraft zu treten.

## V.

### Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Minister des Innern vom 27. Mai 1885, Nr. 84,

womit auf Grund des §. 95 des Gesetzes vom 8. März 1885 (R. G. Bl. Nr. 22) die Nachtarbeit jugendlicher Hilfsarbeiter für bestimmte Kategorien von Gewerben gestattet wird.

Auf Grund des §. 95 des Gesetzes vom 8. März 1885 (R. G. Bl. Nr. 22), betreffend die Abänderung und Ergänzung der Gewerbeordnung, werden die nachfolgenden Bestimmungen über die Nachtarbeit jugendlicher Hilfsarbeiter bei einzelnen Kategorien von Gewerben erlassen.

## §. 1.

1. **Senfenindustrie:** Jugendliche Hilfsarbeiter männlichen Geschlechtes, welche als Gehilfen der Feuerarbeiter in Verwendung stehen, dürfen, soweit diese Arbeit in den Senfenwerken in die Nacht-, beziehungsweise in die ersten Morgenstunden fällt, unter der Voraussetzung angemessener Abwechslung zwischen der Tag- und Nachtschicht, in den Nacht- beziehungsweise ersten Morgenstunden verwendet werden.

2. **Seidensilanden:** Sofern mit Rücksicht auf die klimatischen Verhältnisse die Arbeit in den Seidensilanden im Juni und Juli vor 5 Uhr Morgens beginnt und nach

8 Uhr Abends geschlossen wird, wogegen eine entsprechend größere Ruhezeit um die Mittagsstunden eingeräumt wird, ist es gestattet, auch die jugendlichen Hilfsarbeiter unter Einhaltung der gesetzlich erlaubten täglichen Maximalarbeitsdauer in den innerhalb der Grenzen der Nachtzeit liegenden Arbeitsstunden zu beschäftigen.

3. **Gast- und Schankgewerbe:** Es ist gestattet, die als Kellner u. dgl. beschäftigten männlichen jugendlichen Hilfsarbeiter auch in den Stunden von 8 Uhr Abends bis längstens 12 Uhr Nachts zu verwenden.

## §. 2.

Uebertretungen der Bestimmungen dieser Verordnung sind nach den Strafbestimmungen der Gewerbeordnung zu ahnden.

## §. 3.

Diese Verordnung tritt gleichzeitig mit dem Gesetze vom 8. März 1885 (R. G. Bl. Nr. 22) in Wirksamkeit.

## VI.

### Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Minister des Innern vom 27. Mai 1885, Nr. 86,

womit auf Grund des §. 96 b) des Gesetzes vom 8. März 1885 (R. G. Bl. Nr. 22) jene Kategorien von fabrikmäßig betriebenen Gewerbsunternehmungen bezeichnet werden, bei denen jugendliche Hilfsarbeiter zwischen dem vollendeten 14. und dem vollendeten 16. Jahre, sowie Frauenspersonen überhaupt zur Nachtarbeit verwendet werden dürfen.

Auf Grund des §. 96 b) des Gesetzes vom 8. März 1885 (R. G. Bl. Nr. 22), betreffend die Abänderung und Ergänzung der Gewerbeordnung, werden nachfolgende Bestimmungen getroffen:

## §. 1.

Bei den nachstehenden Kategorien von fabrikmäßig betriebenen Gewerbsunternehmungen wird die Verwendung von jugendlichen Hilfsarbeitern zwischen dem vollendeten 14. und dem vollendeten 16. Jahre, beziehungsweise von Frauenspersonen zur Nachtarbeit gestattet:

1. In **Eisenhüttenwerken** dürfen die männlichen jugendlichen Hilfsarbeiter zwischen dem vollendeten 14. und dem vollendeten 16. Jahre, welche bei den mit regelmäßigem

Schichtwechsel betriebenen Zweigen (Hochofen-, Coaksofen-, Walzwerksbetrieb) als Masselformer, Schmierer, Luppenfahrer, Handlanger u. dgl. beschäftigt sind, auch zur Nachtarbeit verwendet werden.

2. In **Glashütten** dürfen männliche jugendliche Hilfsarbeiter zwischen dem vollendeten 14. und dem vollendeten 16. Jahre zum Deffnen und Schließen der Form, in die das Glas eingeblasen wird, und zum Abtragen der geblasenen Waare in den Kühlofen und dergleichen leichten Handlangerdiensten auch zur Nachtzeit verwendet werden.

3. Bei der **Bettfedern-Reinigung** und **Appretur** dürfen Frauenspersonen nach vollendetem 16. Jahre zur Nachtarbeit verwendet werden.

4. Bei der **Maschinenspißfabrikation** dürfen



Frauenspersonen nach vollendetem 16. Jahre zum Einsetzen der Bobbins in die Carriages auch während der Nachtzeit, selbstverständlich mit wechselnder Tag- und Nachtschicht, verwendet werden.

5. Bei der Festsfabrikation dürfen Frauenspersonen nach vollendetem 16. Jahre bis längstens 10 Uhr Abends beschäftigt werden, vorausgesetzt, daß die eilfstündige tägliche Arbeitsdauer nicht überschritten wird.

6. Bei der Papier- und Halbzeug-Fabrikation dürfen jugendliche Hilfsarbeiter zwischen dem vollendeten 14. und dem vollendeten 16. Jahre, sowie Frauenspersonen überhaupt, sofern sie beim continuirlichen Betriebe beschäftigt sind, zur Nachtzeit verwendet werden.

7. Bei der Zuckersfabrikation (Rohzuckerfabriken und Raffinerien) dürfen jugendliche Hilfsarbeiter zwischen dem vollendeten 14. und dem vollendeten 16. Jahre, sowie Frauenspersonen, sofern sie beim continuirlichen Betriebe beschäftigt sind, zur Nachtarbeit verwendet werden.

8. Bei der Conservenfabrikation dürfen jugendliche Hilfsarbeiter zwischen dem vollendeten 14. und dem vollendeten 16. Jahre und Frauenspersonen zeitweilig, sofern sich die von ihnen versehenen Manipulationen nicht verschieben lassen, ohne die betreffenden Stoffe der Gefahr des Verderbens auszusetzen, zur Nachtarbeit verwendet werden.

#### §. 2.

Bei den nachfolgenden, fabrikmäßig betriebenen Zweigen der Textilindustrie, als der Seiden- und Seidenabfallspinnerei, Schafwoll-, Baumwoll- (auch Baumwollabfall-) und Flachspinnerei, der Zwir-

nerie, der Appretur von Schafwoll- und Baumwollwaaren, dürfen jugendliche Hilfsarbeiter zwischen dem vollendeten 14. und dem vollendeten 16. Jahre, sowie Frauenspersonen, soweit die Nachtarbeit mit doppelter Schicht in den betreffenden Fabriken, beziehungsweise die Verwendung der bezeichneten Arbeiterkategorien zu bestimmten Arbeitsleistungen während der Nachtzeit sich derzeit noch fallweise als nothwendig darstellen sollte, auch weiterhin für die Dauer eines Jahres zu dieser Nachtarbeit verwendet werden.

#### §. 3.

In den Fällen, wo auf Grund des §. 96 a), Alinea 4 und 5, des citirten Gesetzes eine zeitweilige Verlängerung der Arbeitszeit erfolgt, beziehungsweise durch die Gewerbebehörde I. Instanz oder durch die politische Landesbehörde bewilligt wird, und wo diese Ueberstunden in die Nachtzeit reichen, ist es gestattet, die jugendlichen Hilfsarbeiter zwischen dem vollendeten 14. und dem vollendeten 16. Jahre, sowie die Frauenspersonen, welche bei den betreffenden Gewerbeunternehmungen in regelmäßiger Beschäftigung stehen, auch in den oben erwähnten in die Nachtzeit reichenden Arbeitsstunden zu verwenden.

#### §. 4.

Uebertretungen der Bestimmungen dieser Verordnung sind nach den Strafbestimmungen der Gewerbeordnung zu ahnden.

#### §. 5.

Diese Verordnung tritt gleichzeitig mit dem Gesetze vom 8. März 1885 (R. G. B. Nr. 22) in Wirksamkeit.

## VII.

### 1. Schritte, welche von dem Errichter einer Unterrichtsanstalt gethan werden müssen, um die Ertheilung des Religionsunterrichtes in gesetzlicher Weise zu sichern. — 2. Lehrbefähigungsnachweis für den Religionsunterricht.

Erkenntniß vom 26. März 1885, S. 844.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Dr. Othmar Reiser ca. Entscheidung des k. k. Min. für Cultus und Unterricht vom 18. Mai 1884, S. 22444, betreffend die Besorgung des Religionsunterrichtes an der Privatvolksschule in Bickernsdorf, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Moriz Weitlof, dann des k. k. Min.-Secr. Baron Jacobi, zu Recht erkannt:

„Die angefochtene Entscheidung wird nach §. 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.“

#### Entscheidungsgründe.

Dem Gründer der Privatvolksschule in Bickernsdorf Dr. Othmar Reiser wurde mit Erlaß des Bezirksschulrathes Marburg vom 10. April 1883, S. 287, eröffnet, daß laut Erlasses des Landesschulrathes vom 29. März 1883, S. 769, das fürstbischöfliche Lavanter Ordinariat nicht in der Lage sei, dem Lehrer Johann Wesiak die kirchliche Mission zur Besorgung des Religionsunterrichtes an der genannten Privatvolksschule zu ertheilen. Zugleich wurde Dr. Reiser aufgefordert, Sorge zu tragen, daß der Unterricht in der

Religion, welche einen integrirenden Theil des Volksschul-  
lehrplanes bildet, durch eine andere seitens des fürstbischöf-  
lichen Ordinariates mit der erforderlichen Befugniß aus-  
gestattete Lehrperson erteilt werde. — Ueber die dagegen  
als eventueller Recurs eingebrachte Vorstellung wurde dem  
Dr. Reiser mit Erlaß des Bezirkschulrathes Marburg vom  
8. Juni 1883, Z. 379, im Auftrage des Landeschulrathes  
und mit Bezug auf den Erlaß desselben vom 29. März  
1883, Z. 769, eröffnet, daß derselbe nicht in der Lage ist,  
die Bewilligung zu erteilen, daß der Religionsunterricht  
an der Privatvolksschule in Pickenndorf von dem Lehrer  
Wesiat subsidiarisch erteilt werde, da es dem Gründer  
einer Privatschule zukomme, für die Bestellung eines Reli-  
gionslehrers Sorge zu tragen.

Dem Recurse des Dr. Reiser gegen diese Entscheidung  
hat nun das k. k. Min. für Cultus und Unterricht mit der  
gegenwärtig angefochtenen Entscheidung vom 18. März 1884,  
Z. 22444 ex 1883, keine Folge gegeben, weil die betref-  
fende kirchliche Oberbehörde zur Verwendung des Lehrers  
Wesiat zur Beforgung des Religionsunterrichtes ihre Zu-  
stimmung nicht erteilt hat, und weil die Ausnahmsbe-  
stimmung des §. 5, Abs. 7 des Reichsvolksschulgesetzes auf  
den Religionsunterricht an Privatvolksschulen nicht an-  
wendbar ist.

Der B. G. Hof hat die angefochtene Entscheidung aus  
nachstehenden Erwägungen nicht für gesetzlich begründet  
gehalten. — §. 5, Alinea 6 und 7 des Reichsvolksschul-  
gesetzes stellen ganz bestimmt die Voraussetzung fest, unter  
welcher der Fall eintreten kann, daß der Religionsunterricht  
an der Volksschule ausnahmsweise nicht von den hiezu  
zunächst berufenen kirchlichen Organen erteilt wird. Nach  
Alinea 6 ist an Orten, wo kein hiezu geeigneter Geistlicher  
vorhanden ist, dem weltlichen Lehrer die Mitwirkung für  
diesen Unterricht mit Zustimmung der Kirchenbehörde zu  
übertragen; nach Alinea 7 hat, falls eine Kirche, oder Re-  
ligionsgesellschaft die Beforgung des Religionsunterrichtes  
unterläßt, die Landeschulbehörde nach Einvernehmung der  
Betheiligten die erforderliche Verfügung zu treffen, welche  
Verfügung nach der Natur der Sache offenbar auch nur  
in der Uebertragung des an allen Volksschulen obligaten  
Religionsunterrichtes an eine weltliche Lehrperson bestehen  
kann.

Daß nun im vorliegenden Falle die thatsächlichen  
Voraussetzungen dieser gesetzlichen Bestimmung, speciell die  
des letzten Alinea des §. 5 zutreffen, erhellt aus dem  
actenmäßigen Sachverhalte, indem nach demselben der Er-  
richter der Privatvolksschule in Pickenndorf zunächst die  
Ertheilung des Religionsunterrichtes an dieser Volksschule  
durch das Pfarramt in Lembach angestrebt hat, von diesem  
aber, unter Zustimmung des Lavanter fürstbischöflichen  
Ordinariates, die Ertheilung des Religionsunterrichtes an  
gedachter Schule abgelehnt worden ist. Es hatte daher  
auch im vorliegenden Falle die Landeschulbehörde nach

Weisung des §. 5, Alinea 7 „die erforderlichen Verfügungen  
zu treffen“, beziehungsweise die gesetzliche Zulässigkeit der  
von dem Errichter dieser Volksschule getroffenen Verfügung  
zu beurtheilen.

Es kam ihr aber nicht zu, den Errichter dieser Volksschule  
neuerlich darauf zu verweisen, daß er die Ertheilung  
des Religionsunterrichtes durch einen von der kirchlichen  
Oberbehörde, welche sich diesfalls bereits ablehnend geäußert  
hatte, autorisirten Geistlichen erwirke, oder daß er von eben  
dieser Oberbehörde die Ermächtigung zur Ertheilung des  
Religionsunterrichtes durch einen weltlichen Lehrer sich  
verschaffe.

An dieser Lage der Sache vermag insbesondere der  
Umstand, daß es sich hier um eine Privatvolksschule handelt,  
nichts zu ändern, denn nach §. 70, Abs. 1, Reichsvolksschul-  
gesetz, gehört zu den Bedingungen, unter welchen die  
Errichtung von Privat-Lehranstalten für schulpflichtige Kinder  
nicht nur gestattet ist, sondern auch nicht ver sagt werden  
kann (§. 70 Schlußabsatz, und Art. 17, Alinea 2 des  
Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staats-  
bürger) nur: daß Vorsteher und Lehrer jene Lehrbefähigung  
nachzuweisen haben, welche von Lehrern an öffentlichen  
Schulen gleicher Kategorie gefordert wird. Welches diese  
Lehrbefähigung im einzelnen Falle zu sein hat, hängt na-  
türlich von den Umständen dieses Falles ab und es versteht  
sich von selbst, daß, wenn nach diesen Umständen der Reli-  
gionsunterricht von dem weltlichen Lehrer zu erteilen ist,  
einerseits diese Lehrbefähigung von dem hiezu ansersehenen  
Lehrer an einer Privatschule in gesetzmäßiger Weise aus-  
gewiesen werden muß, andererseits aber auch mit diesem Nach-  
weise der Vorschrift des §. 70 genügt ist.

Im vorliegenden Falle war nun für die in Frage  
stehende Privatschule nicht nur, wie bemerkt, das Zutreffen  
der im §. 5 Schlußabsatz normirten thatsächlichen Voraus-  
setzung, sondern auch der Umstand erwiesen, daß der für  
die Ertheilung des Religionsunterrichtes in Vorschlag ge-  
brachte Lehrer Wesiat die hiefür nach §. 70, Abs. 1, aus-  
zuweisende Lehrbefähigung besitzt. Denn unter dieser Lehr-  
befähigung kann offenbar nur verstanden werden, daß der  
betreffende Lehrer das Zeugniß über diese Lehrbefähigung  
in der gesetzlich vorgeschriebenen Weise erworben hat, wie  
nicht nur aus der Natur der Sache, sondern auch insbe-  
sondere aus der Bestimmung des §. 48 der Volksschul-  
gesetznovelle vom 2. Mai 1883, Nr. 53 R. G. B., erhellt,  
welcher behufs dieser Befähigung ausdrücklich auf §. 38,  
Abs. 5, verweist, in welcher letzterer gesetzlichen Bestimmung  
von der mit Zuziehung von Vertretern der Kirche oder  
Religionsgesellschaft abzuhaltenden Prüfungen über die  
Befähigung zum Religionsunterrichte gehandelt wird. Dieser  
gesetzlichen Anforderung aber war im vorliegenden Falle  
durch die Beschwerdebeilage 5 entsprochen, der zufolge Lehrer  
Johann Wesiat bei der Prüfungscommission für allgemeine  
Volksschul- und Bürgerschulen in Laibach das Lehrbefähigungs-

Zeugniß für allgemeine Volksschulen, insbesondere auch für die Religionslehre erworben hat, und als zur subsidiären Ertheilung des Religionsunterrichtes der katholischen Confeßion an Volksschulen „gut geeignet“ erklärt worden ist.

Die Behauptung des fürstbischöflichen Ordinariates und des Regierungsvertreters, daß nur eine solche Lehrbefähigung für den Religionsunterricht genüge, welche einem Lehrer für die betreffende Diöcese, oder bei einer unter Mitwirkung von Vertretern des Diöcesanbischöfes abgehaltenen Lehrbefähigungs-Prüfung zuerkannt worden sei, hat keinen Anhaltspunkt im Gesetze, und würde auch offenbar in zahlreichen Fällen die Anwendbarkeit des §. 5 Schlußabsatz Reichsvolksschulgesetzes in Frage stellen.

Was schließlich das in der öffentlichen mündlichen Verhandlung besonders hervorgehobene Argument aus den Bestimmungen des Art. 17, Alinea 4 des Staatsgrundges. vom 21. December 1867, Nr. 142 R. G. B., und des Ges. vom 25. October 1868, Nr. 48 (§. 6) anbelangt, so ist zu erinnern, daß diese Bestimmungen für die Kirche und Religionsgesellschaft lediglich das Recht und die Möglichkeit wahren wollen, ihrer berufsmäßigen Pflicht, die Religion auch in den Schulen zu lehren, nachzukommen, daß sie also von der in der Natur der Sache gelegenen

Voraussetzung ausgehen, es werde die Kirche und Religionsgesellschaften diesem ihrem Berufe nachleben.

Dagegen wird durch diese Norm weder die Möglichkeit Schulen zu halten, durch die Bereitwilligkeit der Kirche und Religionsgesellschaft zur Ertheilung des Religionsunterrichtes bedingt, noch auch eine Bestimmung für den Fall getroffen, daß eine berufene Kirche oder Religionsgesellschaft die Ertheilung des Unterrichtes auf sich zu nehmen nicht bereit ist. Aus diesen Bestimmungen kann daher nur gefolgert werden, daß von dem Errichter einer Unterrichtsanstalt stets alle Schritte gethan werden müssen, um die Ertheilung des Religionsunterrichtes in jener Weise zu sichern, welche das Gesetz, als die natürliche, in erste Reihe stellt.

Da also im vorliegenden Falle einerseits der im §. 5 Schlußabsatz des Reichsvolksschulgesetzes vorgesehene Fall vorlag, andererseits der für diesen Fall von dem Errichter der Privatvolksschule in Pickenndorf zu liefernde Nachweis in gesetzlicher Weise erbracht war, so ging nicht an, das von dem Letzteren gestellte, gesetzlich begründete Ansuchen abzuweisen, weshalb die angefochtene Entscheidung nach §. 7 des Ges. vom 22. October 1875 aufgehoben werden mußte.

## VIII.

### Erinnerung wegen Enthebung vom Haupttrapport.

Sämmtliche Diöcesan-Priester, welche als Militärgeistliche sich dem diesjährigen Haupt- und Nachtrapporte zu unterziehen haben, werden aufmerksam gemacht, behufs Enthebung von demselben unverzüglich ihr Ansuchen mit genauer Angabe des zuständigen k. k. Ergänzungs-Bezirks-

Commandos, belegt mit dem vorgeschriebenen, vollständig ausgefertigten Personalnachweise an das f. b. Ordinariat einzureichen. Diese Eingaben sind künftighin alljährlich spätestens bis Ende August anher vorzulegen.

## IX.

### Concurs - Verlautbarung.

Die Pfarre Osilnica, im Decanate Gottschee, ist durch Beförderung in Erledigung gekommen und wird unterm 21. August d. J. zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die Gesuche sind an Seine Durchlaucht den Hochgeborenen Herrn Carl Wilhelm Fürsten von Auersperg, Herzog von Gottschee &c., zu stilifiren.

Die Pfarre St. Michael bei Seisenberg, im Decanate Treffen, ist durch Todfall in Erledigung gekommen und wird unterm 1. September l. J. zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die Gesuche sind an die hohe k. k. Landesregierung für Krain zu Laibach zu stilifiren.

## Chronik der Diöcese.

Herr Michael Potočnik, Ursulinen-Klosterbeichtvater, fb. geistlicher Rath und päpstlicher Ehrentämmerer, wurde zum fb. Consistorial-Rathe ernannt.

Herr Johann Habe, Pfarrer in Ovsiše, und Herr Johann Mesar, Pfarrer in Boh. Bistrica, wurden zu fb. geistlichen Rätthen ernannt.

Dem Herrn Mathias Videmšek, Pfarrer in Osilnica, wurde die Pfarre Bela Cerkev verliehen.

Herr Maximilian Veja, Pfarrcooperator in Kranjska Gora, wurde am 17. August d. J. auf die Pfarre Bukovšica investirt.

Herr Johann Mavrič, Deficientenprieſter, wurde als Ortscurat in Ustija und Herr Jakob Ferjančič, Pfarrcooperator in Rovte, als Pfarradministrator von Zavrác angeſtellt.

In den Diöceſan-Clerus und das Clericalſeminar wurden neu aufgenommen: Bojanec Anton aus St. Peter bei Weinhof, Gregorič Joſef aus Ambrus, Havliček Adalbert aus Böhmen, Jemič Anton aus Davča, Mauring Johann aus Višnja Gora, Pristov Joſef aus Breznica, Oſtir Johann aus Hl. Kreuz bei Landstrass, Plečnik Andreas aus Ljubljana, Bihar Leopold aus Polhov Gradec, Šmid Anton aus Selca, Štrančar Joſef aus Ustija, Šumi Lorenz aus Kranj, Žagar Joſef aus Trebelno.

Berſetzt wurden folgende Herren, als: Škofic Joſef, Pfarrcooperator in Predoslje, als ſolcher nach Podbrezje; Smrekar Johann, Pfarrcooperator in Gottſchee, als I. Pfarrcooperator nach Černomelj; Jenko Ludwig, Pfarrcooperator in Černomelj, als ſolcher nach Kerka; Kurent Carl, Pfarrcooperator in Kerka, als ſolcher nach Stari Trg pri Poljanah; Koren Sgnaz, Pfarrcooperator in Stari Trg, als ſolcher nach Toplice; Demšar Franz, Pfarrcooperator in Černomelj, als ſolcher nach Stopiče; Vavpetič Johann, Pfarrcooperator in Metlika, als ſolcher nach Selee; Brencz Johann, Pfarrcooperator in Stari Terg pri Ložu, als ſolcher nach Košana; Koželj Michael, Pfarrcooperator in Košana, als ſolcher nach Stari Terg; Golob Johann, Pfarrcooperator in Mokronog, als ſolcher nach Hl. Kreuz bei Landstrass; Lebar Jakob, Pfarrcooperator in Hl. Kreuz bei Landstrass, als ſolcher nach Hl. Dreifaltigkeit bei Terziše; Bobek Alois, Pfarrcooperator zu St. Georgen bei Svibno, als ſolcher nach Mokronog; Nemanič Johann, Pfarrcooperator in Cerklje, als ſolcher nach Dole.

Neuangeſtellt wurden folgende Herren, als: Bulovec Michael, Neopreſbyter, als Pfarrcooperator in Predoslje; Pakiž Marcus, Neopreſbyter, als Pfarrcooperator zu St. Georg bei Svibno; Klemenčič Michael, Neopreſbyter, als II. Pfarrcooperator in Černomelj; Pehani Alois, Neopreſbyter, als II. Pfarrcooperator in Metlika; Erzar Mathias, Neopreſbyter, als Pfarrcooperator in Cerklje, und Bernik Valentin, Mummus-Preſbyter, als Pfarrcooperator in Kranjska Gora.

Die Beſaffung im Diöceſan-Knabenſeminar wurde folgenden 43 Gymnaſial-Schülern gewährt, als: Birek Franz aus Jarše bei Laibach, Novak Mathias aus Podzemelj, Rajčević Franz aus Trata, Gregorič Rudolf aus Andriz bei Graz, Hribar Anton aus Kerka, Kenek Franz aus Brezovica, Košem Joſef aus Radna bei Boſtanj, Pešec Franz aus Ig, Podpečnik Anton aus Jesenice, Steska Victor aus Laibach, Ušeničnik Franz aus Poljane, Benkovič Joſef aus Kamnik, Cestnik Anton aus Čemšenik, Mihelič Jakob aus Kropa, Poljak Martin aus Laibach, Porenta Caspar aus Altlack bei Biſchoflack, Toporiš Johann aus Terzič, Ušeničnik Alex aus Poljane, Vilman Anton aus Koroš. Bela, Zupan Johann aus Kropa, Bulovec Anton aus Radolice, Cvetek Johann aus Boh. Bistrica, Gregorič Alois aus Loški Potok, Kimovec Johann aus Lašiče, Meršol Johann aus Radolice, Pečjek Gregor aus Hinje, Rožnik Thomas aus Horjul, Starec Johann aus Lašiče, Stroj Alois aus Kropa, Bernik Franz aus St. Veit ob Laibach, Čemažar Johann aus Selca, Dietz Anton aus Sturija, Dolenc Anton aus Postojna, Hribar Veit aus Zgor. Tuhinj, Kastelec Mathias aus Podgrad, Knavs Franz aus Loški Potok, Koblar Joſef aus Železnike, Kogej Anſelm aus Brezovec, Nadrah Sgnaz aus Zatičina, Opeka Michael aus Vrhnika, Prosenec Franz aus Sava bei Littai, Štrukelj Johann aus St. Veit ob Laibach, Zener Joſef aus Kerško.

Die Neuaufnahme in das Diöceſan-Knabenſeminar wurde folgenden 8 Gymnaſial-Schülern gewährt, als: Bernard Barthlmä aus Škofjaloka, Čadež Anton aus Trata, Finžgar Franz aus Breznica, Krištof Joſef aus Vrhnika, Smolej Joh. aus Kranjska Gora, Kenk Ludwig aus Brezovec bei Laibach, Pretnar Franz aus Dobrava bei Kropa, Terpin Johann aus Železnike.

Herr Martin Indof, Pfarrer zu St. Michael bei Seisenberg, iſt am 30. August d. J. geſtorben, und wird derſelbe dem Gebete des hochw. Diöceſan-Clerus empfohlen.

**Vom fürbischöflichen Ordinariate Laibach am 30. August 1885.**